

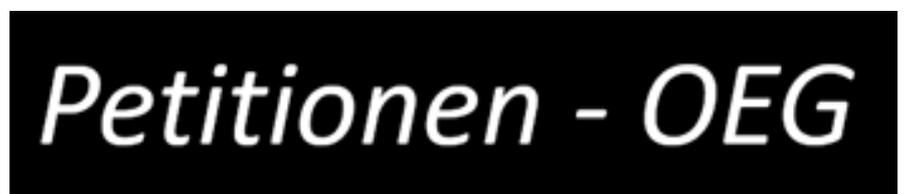
SGB XIV Anerkennung, Teilhabeförderung und soziale Entschädigung bei komplexen Traumafolgen

Anspruchslücken beheben, Hilfen für komplex traumatisierte Menschen mit belastenden Kindheitsereignissen ermöglichen

Initiator:



Unterstützer:Innen:



SGB XIV Anerkennung, Teilhabeförderung und soziale Entschädigung bei komplexen Traumafolgen

Anspruchslücken beheben, Hilfen für komplex traumatisierte Menschen mit belastenden Kindheitsereignissen ermöglichen

Mit der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts und der Einführung des SGB XIV wollte der Gesetzgeber einen individuellen Ausgleich für die Folgen erlittener Gewalt (vor denen der Staat nicht schützen konnte) gewährleisten. In diesem Überblick möchten wir mit unterschiedlichen Fachexperten:Innen und Fachgesellschaften die wichtigsten Inhalte für die Zielgruppe komplex traumatisierter Menschen fokussieren und darüber der Problemlage diesen Personenkreises Rechnung zu tragen. Die Reform bildet bei dieser Zielgruppe bedauerlicherweise nicht die Hilfestellungen ab, die dringend benötigt werden, um Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die unter den Folgen erheblicher, früher und langwieriger Gewalterfahrung leiden müssen, gerecht zu werden. Wir appellieren an die Politik, die wichtigen beschlossenen Verbesserungen im SGB XIV tatsächlich umzusetzen. Daher möchten wir folgende Lösungsansätze in den politischen Diskurs einbringen:

Auf einem Blick:

Änderung der Begrifflichkeit „Entschädigungsrecht“ beispielsweise in ein „Soziales Nachteilsausgleichsrecht“

Der derzeitige Begriff der „Entschädigung“ ist hinsichtlich des angetanen Leids bei Betroffenen irreführend. Man kann nicht für den Verlust von körperlichen oder Mentalen Funktionen entschädigen, vielmehr stehen Renten und Hilfen zum Nachteilsausgleich im Fokus. Daher plädieren wir zu einer Umbenennung des Gesetzes in ein „Soziales Nachteilsausgleichsrecht“.

Verfahrensbeschleunigung

Die derzeitigen z.T. jahrelangen Verfahren müssen durch ein Beschleunigungsgebot vom Gesetzgeber begrenzt werden, so dass Betroffenen zeitnah Entscheidungen vorliegen und Hilfen ermöglicht werden.

Rechtliche/ Anwaltliche Unterstützung zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen

Betroffenen stehen oftmals finanzielle Mittel für die Durchsetzung ihrer Rechte auf Grund der Auswirkungen früherer Traumatisierungen nicht zur Verfügung. Finanzielle Unterstützung muss zuverlässig gewährleistet werden, um Betroffenen zu ihrem Recht zu verhelfen.

Professionsübergreifend psychotraumatologisches Fachwissen vermitteln

Im SGB XIV eine große Rolle. Zur fachlichen Einordnung braucht es Kenntnisse aus der evidenzbasierten Traumaforschung.

Umfassende Schulungen psychotraumatologischen Fachwissens sollten allen beteiligten Professionen (von den Fachkräften der Versorgungsverwaltung, über Begutachtende, bis den Angehörigen der Justiz) angeboten werden, um zusätzliche negative Auswirkungen und Retraumatisierung bzw. Belastungen von Betroffenen zu vermeiden und ein gemeinsames Verständnis, so zu sagen, eine gemeinsame Sprache zwischen den Professionen, zu schaffen. Hierbei bieten sich neben limitierten Präsenzveranstaltungen insbesondere E – Learning Angebote und Supervision an.

Flächenübergreifend die Ausbildung verbessern

Längerfristig kann ein traumasensibler Umgang aller Beteiligten dadurch sichergestellt werden, dass entsprechende Inhalte schon in der Ausbildung gelehrt werden. Modellhaft kann auch hier durch E-Learning Programme die in Aus-, Fort- und Weiterbildung gleichsam eingesetzt werden können und durch spezifische Stiftungsprofessuren z.B. zur traumainformierten sozialrechtlichen Begutachtung bei Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen, eine Verbesserung modellhaft angeschoben werden.

Umfassende Informationsvermittlung bei Betroffenen

Nach Inkrafttreten der Regelungen im SGB XIV sollten Betroffene breit über die neue Gesetzeslage informiert werden, damit sie ihre Rechtsansprüche geltend machen können.

Flächendeckender Ausbau der Traumaambulanzen für Kinder und Jugendliche und Erwachsene auf Länderebene

Nach Verabschiedung der Traumaambulanzverordnung gilt es nun den Ausbau der Traumaambulanzangebote zur niederschweligen Frühintervention für Kinder und Jugendliche und Erwachsene auf Länderebene durch ein systematisches Monitoring zu erfassen. Ziel muss es sein möglichst zeitnah gleiche Zugangschancen bundesweit zu ermöglichen. In der zu erwartenden Aufbau- und Übergangsphase sollte Betroffenen, welche keine adäquaten Zugänge zu Frühinterventionen haben, im Rahmen der Selbstbeschaffung ein Zugang zu einer geeigneten Frühintervention oder Therapie ermöglicht werden.

Autoren:Innen:

H. ter Balk, Vorstand BPSG e.V. (initiator)

mit Unterstützung von

Prof. Dr. Fegert, Vorsitzender Dazugehören e.V.

Fr. Dr. Bosse, Traumainstitut Mainz

Kontakt: terbalk@bpsg-ev.de